

Mietvertrag

Vertragsparteien
Vermietfirma

Bootsvermietung Lüthi / www.bootsfahrschule-luethi.ch

MieterIn

Name _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Ausweis Nr. _____

1. Mietobjekt

Quicksilver
 Ponton Boot

Corsiva (Charlotte)

2. Vertragliche Mietdauer

Beginn der Miete Datum _____ Zeit _____

Ende der Miete Datum _____ Zeit _____

3. Mietzeitüberschreitung

Wird die abgemachte Mietdauer überschritten haftet der Mieter mit Fr. 100.— je Stunde oder angefangene Stunde.

4. Kaution

Der/Die MieterIn leistet der Vermietfirma vor der Übernahme des Mietobjektes eine Kaution von

Bar Fr. _____

Zur Sicherstellung aller in Betracht fallenden Forderungen der Vermietfirma aus dem vorliegenden Mietvertrag.

5. Mietboot

Grundmiete gemäss abgemachte Dauer Fr. _____

Zusatzgeräte (Wakeboard / Tube / Wasserski) Fr. _____

Total (Bar) Fr. _____

6. Weitere Abmachungen und Bemerkungen

7. Personenversicherung

Die Vermietfirma lehnt jede Verantwortung und Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Die Nutzer und Gäste der Mietboote sind für eine entsprechende Unfall- /Personenschutzversicherung selber verantwortlich.

8. Einführung

Der Mieter bestätigt eine fachgerechte Einführung für die Handhabung des Schiffes erhalten zu haben. Im Weiteren bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass er das Informationsblatt der Seepolizei aufmerksam durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat.

8. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Der/Die MieterIn erklärt, die auf der Rückseite gedruckten Mietbedingungen mit Einschluss der Gerichtsstandsbestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.

Ort/Datum

Vermietfirma

MieterIn

Faulensee, _____

Kontakt: Oliver Lüthi 079 651 77 36

Allgemeine Mietbedingungen für Bootsvermietung Lüthi

1. Anerkennung

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die allgemeinen Mietbedingungen als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den Mieter verursachte Schäden am Mietobjekt oder an Dritteigentum und ist besorgt, dass er fachgerecht über die Handhabung des Mietobjektes orientiert wird. Das Mitführen von Tieren auf den Mietobjekten ist verboten.

2. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermietfirma und enden, sobald das Mietobjekt termingerecht im Domizil der Vermietfirma abgeliefert wird. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen.

Wird das Mietobjekt nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma eine volle Tagesmiete als Entschädigung.

3. Berechtigung zum Führen des Mietobjektes

Zum Führen des Mietbootes ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist (bei 8 PS Booten das 14. Altersjahr erreicht hat) und Kenntnisse über die geltenden Vorschriften in der Schweiz hat. Ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllt. Lernfahrten mit dem Mietboot sind verboten. Für allfällige Verkehrsübertretungen usw... haftet der Mieter / Bootsführer vollumfänglich.

4. Mietboot

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietboot wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer verpflichtet sich zum Mietboot Sorge zu tragen und in sauber, gereinigtem Zustand zurückzugeben. Allfällig notwendige Reinigungsarbeiten werden durch die Bootsvermietung ausgeführt und mit Fr. 75.— pro Stunde verrechnet.

5. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma und der Seepolizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang.

6. Haftpflicht- Vollkaskoversicherung

Im Schadensfall hat der Mieter einen Betrag von mindestens Fr. 500.- als Selbstbehalt und Entschädigung zu tragen. Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nicht gedeckt werden. (z.B. zerschnittene Polster, defekte Ausrüstung, defekter Propeller etc.). Die Vermietfirma lehnt jede Verantwortung und Kostenfolge bei Personenschäden vollumfänglich ab. Die Nutzer und Gäste der Mietboote sind für eine entsprechende Unfall- /Personenschutzversicherung selber verantwortlich.

7. Beschädigung des Mietbootes

Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung mit einem Beitrag von mindestens Fr. 500.- (Kautio) haftbar, als Entschädigung und Selbstbehalt. Bei Grobfahrlässigkeit welche durch die Versicherung nicht gedeckt ist, ist der Mieter für den ganzen Schaden voll haftbar.

8. Reparaturen

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Mietobjekt vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Mietobjekt befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer wie bei Punkt 6 und 7 beschrieben haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietobjekt nicht vorgenommen werden. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Dauer einer Reparatur der Vermietfirma pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der 2 Stunden Miete für den Betriebsausfall.

9. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet nicht für irgendwelche Schäden, die dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnten, dass sich am Mietobjekt ein Defekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschäden verursacht.

10. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass das Mietobjekt in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurück zu treten.

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermietfirma den erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautio verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermietfirma. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Faulensee im Mai 2018